

Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen
Familienberatungsstellen in Österreich

1020. Wien, Pöfrrathg. 4/10 Eingesch. R P1376

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes BGB1. Nr., mit
dem das Familienberatungsförderungsgesetz ~~geändert~~

GESETZENTWURF	
Zi.	71 GE 987
Datum:	3. NOV. 1987
	05. Nov. 1987 Kreuz
Verteilt	dürfen auf Ansuchen

Artikel I

§ 2 Abs. 1 soll lauten:

"§ 2.(1) Die in § 1 genannten Rechtsträger durch Geldzuwendungen gefördert werden, wenn sie Beratungsstellen einrichten und betreiben, die öffentlich zugänglich sind und die folgende Voraussetzungen erfüllen:"

Begründung: In der Realität existieren Familienberatungsstellen mit bestimmten Schwerpunkten, die öffentlich aber nicht für jedermann im Sinne von jeder Problemstellung zugänglich sind.

§ 2 Abs. 1 Z.3 soll lauten:

"3. Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens eine Person, die die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder die zufolge ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zu der zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist."

Begründung: Die Formulierung im alten GStzestext erscheint unlogisch, da mit ihr Personen, die zufolge ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zur Beratungstätigkeit befähigt wären, eigentlich ausgeschlossen sind, wenn sie keine Sozialarbeiter sind. Darüberhinaus sollte kein Berater durch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe rechtlich hervorgehoben und damit privilegiert werden, weil sich dies ungünstig auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit auswirken könnte. Jede Berufsgruppe sollte nach den Schwerpunkten der Beratungsstelle und den Bedürfnissen der Ratsuchenden vertreten sein.

§ 2 Abs. 1 Z.4 soll lauten:

"Sofern rechtliche oder ärztliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu entsprechend qualifizierte Berater heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch

- 2 -

Personen herangezogen werden, die ein Hochschulstudium mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder Theologie oder Soziologie oder Philosophie oder ein vergleichbares Hauptfach vollendet haben."

Begründung: Die Formulierung im Entwurf "philosophische Studien" ist nicht zeitgerecht, da Psychologie auch an einer naturwissenschaftlichen Fakultät studiert werden kann. Überdies sollte keine Ausgrenzung von Berufsgruppen erfolgen, die durch postpromotionelle Ausbildungen die Fähigkeit zur Beratungstätigkeit erlangt haben.

§ 2 Abs. 1 Z.5 soll lauten:

"5. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen; sie muß durch Anschlag bekanntgegeben sein."

Begründung: Die Formulierung im Entwurf widerspräche dem derzeit gültigen Abrechnungsmodus, der sich auf 14-tägige Zeiträume bezieht.

§ 5 Abs. 2 Z.2b und 2d sollen lauten:

"b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder"

"d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder"

Begründung: Der bisherige Gesetzestext soll sinngemäß hier erhalten bleiben, weil das Vorhaben auch durch Verschulden des Förderungsgebers oder durch höhere Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann und auch Vertragspflichten aus diesen Gründen nicht nachgekommen werden kann.

§ 5 Abs. 2 soll lauten:

"(2) Der Förderungswerber hat sich außerdem zu verpflichten, den zuständigen Organen des Bundes jederzeit innerhalb der festgesetzten Beratungszeiten oder nach Voranmeldung die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers an Ort und Stelle zu gestatten

- 3 -

und ihm Einsicht in die Unterlagen über die finanzielle Gebarung der geförderten Beratungsstelle zu gewähren."

Begründung: Eine Verpflichtung des Rechtsträgers kann realerweise nur unter diesen Bedingungen der Einschränkung von "jederzeit" eingehalten werden.

§ 7 Abs. 1 soll lauten:

"§ 7.(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet. Falls die Förderung gewährt wird, ist die Förderungshöhe für bestehende Beratungsstellen dem Rechtsträger bis zum 31.1. des Jahres bekanntzugeben."

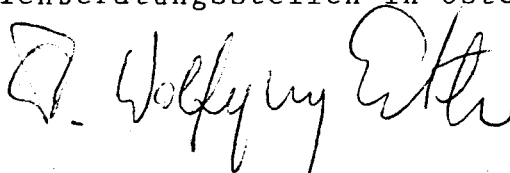
Begründung: Wenn kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, muß dessen Gewährung wenigstens zu Jahresbeginn bekannt sein, da arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche der Berater an den Rechtsträger entstehen, die der Rechtsträger zumindest einkalkulieren muß.

§ 7 Abs. 2 soll lauten:

"(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, mit den Rechtsträgern Förderungsverträge für Familienberatungsstellen abzuschließen."

Begründung: Dieser Absatz dient zur Klarstellung der Kompetenz des Bundesministers zum allfälligen Abschluß von Förderungsverträgen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Familienberatungsstellen in Österreich:



Dr. Wolfgang Ertler, Verein zur Förderung von Jugend und Familie; 1020 Wien, Paffrathgasse 4

Liste der durch die Arbeitsgemeinschaft vertretenen Rechtsträger ./.

- 4 -

Liste der durch die Arbeitsgemeinschaft vertretenen Rechtsträger:

VEREIN FÜR JUGEND- UND FAMILIENBERATUNG; Weißenwolffstr.171,4040 Linz
VEREIN "AKTION FAMILIE"; Dr.Koß-Str.2,4600 Wels
VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERSTUNG; Liechtensteing.1/1,
8750 Judenburg
VEREIN "RAT UND HILFE"; Redfeldgasse 12,8605 Kapfenberg
GESELLSCHAFT FÜR STEIRISCHE SOZIALDIENSTE; Karmeliterplatz 6,8010 Graz
VEREIN FÜR PRAKTISCHE SOZIALMEDIZIN; Liebenauer Hauptstr.104a,8041 Graz
VEREIN FRAUENINITIATIVE LEIBNITZ; Südbahnstr.35,8430 Leibnitz
VEREIN "TIROLER FRAUENHAUS FÜR MISSHANDELTE FRAUEN UND KINDER;
Dorf 31,6071 Aldrans
VEREIN FÜR FAMILIEN- UND PARTNERBERATUNG; An-der-Lan-Str.33/9,
6020 Innsbruck
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES JUGENDZENTRUMS Z6; Dreiheiligen-Straße 9,
6020 Innsbruck
AEP - ARBEITSKREIS EMANZIPATION UND PARTNERSCHAFT e.V.; Leopoldstr.31a,
6020 Innsbruck
VEREIN "HEILPÄDAGOGISCHE PFLEGE- UND ADOPTIVFAMILIEN IN TIROL";
Mentlgasse 18,6020 Innsbruck
INSTITUT FÜR SOZIALBERATUNG; Museumstraße 25,6020 Innsbruck
FAMILIEN- UND SOZIALBERATUNGSZENTRUM e.V.; Anichstr.27,6300 Wörgl
INSTITUT FÜR FAMILIEN- UND SOZIALBERATUNG; Schulhauspl.,6500 Landeck
VEREIN "ELTERN-KIND-ZENTRUM"; Adamgasse 4,6020 Innsbruck
INSTITUT FÜR SOZIALDIENSTE; Römerstraße 35,6900 Bregenz
VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON JUGEND UND FAMILIE; Paffrathg.4/10,1020 Wien
VEREIN "FRAUEN BERATEN FRAUEN"; Lehargasse 9/2/2/17,1060 Wien
VEREIN "KRISENINTERVENTIONSZENTRUM"; Spitalgasse 11,1090 Wien
BERATUNGSZENTRUM FÜR EINZELNE;PARTNER;FAMILIEN UND JUGENDLICHE;
Sandwirtgasse 16/11,1060 Wien